

Stadt Elstra

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„Am alten Bahnhof“

Artenschutzfachliche Betrachtung

Gemarkung: Rauschwitz

Gemeinde: Stadt Elstra

Landkreis: Bautzen

ENTWURF

Aufsteller: Stadt Elstra
Am Markt 1
01920 Elstra

Planverfasser: GLI-PLAN
Bautzener Straße 34
01877 Bischofswerda

Stand vom 02.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
1.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2.2	Methodik	5
2	Untersuchungsgebiet und Umfang Bauvorhaben	6
2.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
2.1.1	Bezugsräume und Wirkräume.....	7
2.1.2	Schutzgebiete	7
2.1.3	Lebensraum- und Strukturausstattung	7
2.2	Umfang des Bauvorhabens.....	8
2.2.1	Beschreibung der Baumaßnahme.....	8
2.2.2	Wirkfaktoren und -prozesse	8
3	Bestandserfassung.....	10
3.1	Geschützte Arten / potentiell relevante Arten	10
3.2	Auswahl der relevanten Arten, Erfassung geschützter Arten.....	10
3.3	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .16	
4	Abschließende Beurteilung.....	18
5	Quellen	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat von Elstra hat am 04.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am alten Bahnhof“ im Ortsteil Rauschwitz beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flurstücke östlich der Friedenstraße „Am alten Bahnhof“ in der Gemarkung Rauschwitz.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht innerhalb des Geltungsbereiches zur Errichtung von Wohngebäuden.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Ingenieurbüro GLI-PLAN GmbH Bischofswerda beauftragt.

Da das Vorhaben mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung von unversiegelten Flächen verbunden ist (maximal 2.392 m²), wird es als Eingriff in Natur und Landschaft behandelt. Die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie mögliche Ersatzmaßnahmen gelten als vorrangige Ziele der Grünordnungsplanung.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzfachliche Betrachtung wird auf Grundlage der Zugriffsgebote des § 44 BNatSchG erstellt.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ergänzung dieser findet in Absatz 5 statt, in dem bestehende und von der europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

§ 45 Abs 7 BNatSchG:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Darüber hinaus werden alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG dahingehend geprüft, ob in Folge eines Eingriffs Biotope (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Der Rahmen des in § 44 Abs. 5 BNatSchG definierten Artenspektrums für den Fachbeitrag bezieht sich auf die Anhang IV Arten der FFH Richtlinie, europäische Vogelarten nach § 7 Abs.2 Nr. 12 BNatSchG und Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Diese Rechtsverordnung wurde bis zum Bearbeitungszeitraum noch nicht erlassen. Daher sind nur die Arten des Anhang IV, die nach § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, für die Eingriffsregelung relevant. Weitere vorkommende Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG behandelt.

1.2.2 Methodik

Für die betrachteten national streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1. Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Populationen gegeben sind.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Bedarf einzubeziehen.

2 Untersuchungsgebiet und Umfang Bauvorhaben

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

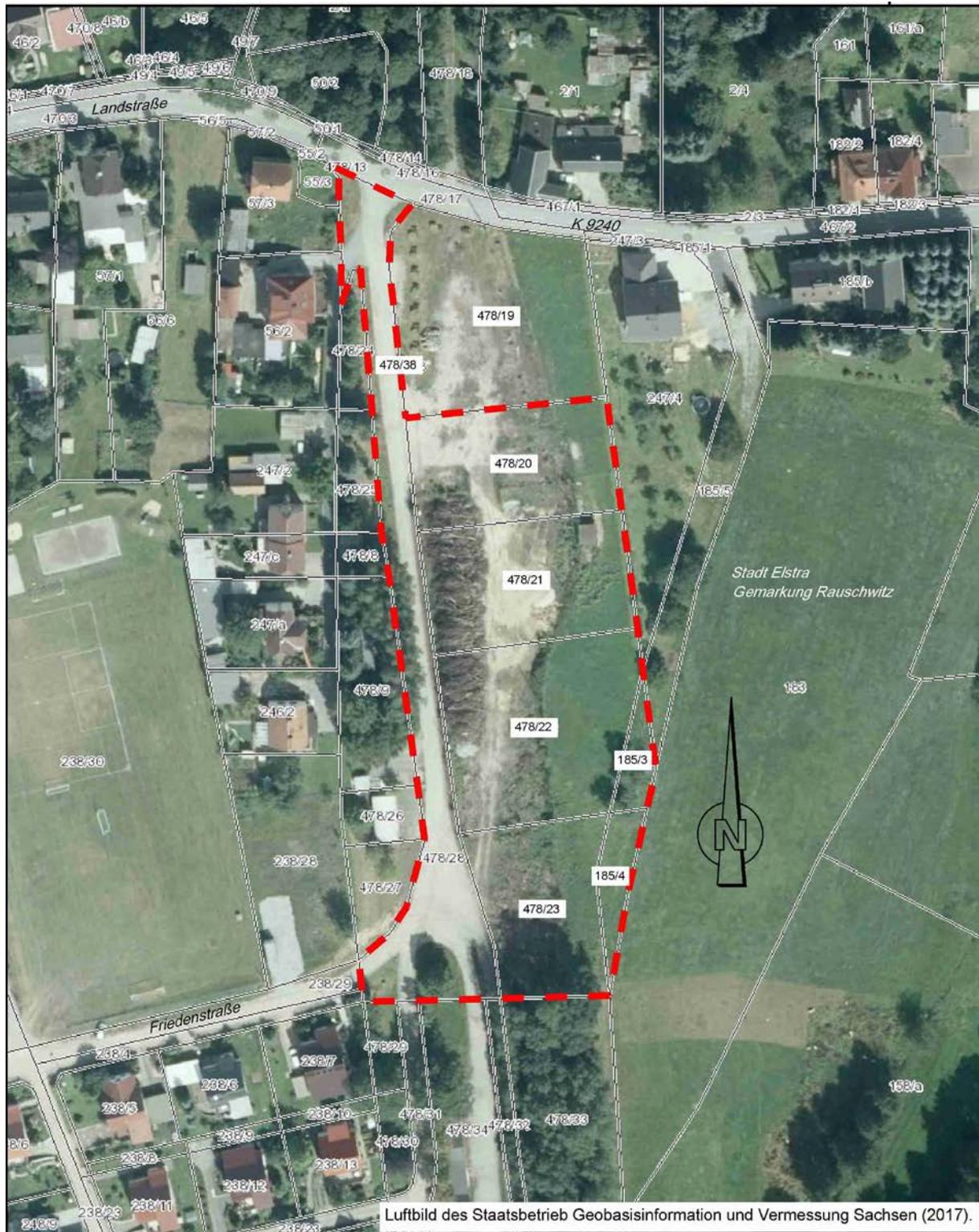


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 8.096 m² große Fläche am Ortsrand von Rauschwitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am alten Bahnhof“ umfasst die Flurstücke 478/28 (Straße), 478/20, 478/21, 478/22, 478/23, 185/3 und 185/4 der Stadt Elstra, Gemarkung Rauschwitz. im Außenbereich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am alten Bahnhof“ wird begrenzt

- im Norden: Wohnbauflächen
- im Süden: Gehölzflächen, Acker und Grünland
- im Osten: Gehölzflächen, Acker und Grünland
- im Westen: Mischgebietsflächen

2.1.1 Bezugsräume und Wirkräume

Da sich der Geltungsbereich im Innenbereich der Ortslage Rauschwitz befindet, ist eine Unterteilung in verschiedene Bezugsräume nicht sinnvoll.

Da der Betrachtungsraum identisch mit dem Plangebiet ist, können keine unterschiedlichen Wirkräume definiert werden.

2.1.2 Schutzgebiete

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete und keine Lebensraumtypen gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vorhanden. In der Artdatenbank für das Messtischblatt 4850-NO, auf welchen sich der Untersuchungsraum befindet, sind Arten der FFH-Richtlinie erfasst. Diese wurden in die artenschutzfachliche Betrachtung integriert.

Im Untersuchungsraum sind keine kartierten/gesetzlich geschützten Biotopie vorhanden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westlausitz“. Für die Ausgliederung des Geltungsbereiches B-Plan aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ wird ein Ausgliederungsantrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt.

Weitere Schutzgebiete im Sinne des SächsNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch den Bebauungsplan sind keine Wasserschutzgebiete berührt.

Im Untersuchungsraum sind keine Bodendenkmale und Baudenkmale bekannt.

2.1.3 Lebensraum- und Strukturausstattung

Auf der ehemaligen Bahnhofsfäche wurden Gebäude und Bahnanlagen rückgebaut, die Flächen entsiegelt. Teilbereiche sind stark verdichtet und / oder mit Schotter durchzogen und vegetationsfrei.

Auf der Fläche hat sich sukzessive eine artenarme lückige Ruderalvegetation entwickelt mit Arten wie Rotklee, Johanniskraut, Goldrute, Schafgarbe und Vogel-Wicke, einem hohen Anteil an Brombeeraufwuchs, Sandbirke und Erle.

Der Biotopwert des Geltungsbereiches ist insgesamt als relativ gering einzustufen. Die Bedeutung der Fläche als Lebensraum für die heimische Fauna ist etwas höher. Aufgrund der Struktur (Gehölzaufwuchs, vegetationsfreie Bereiche und Brombeergestrüpp) kann man hier von einem potentiellen Lebensraum für Heckenbrüter und bodennahen Brutvögeln ausgehen sowie von Reptilien (Zauneidechse, evtl. Ringelnatter, Blindschleiche und Glattnatter).

Floristisch hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung. Es handelt sich um ein, sehr gering strukturiertes und mäßig arten- und nährstoffreiches Biotop. Dies ist auf die Ortsrandlage und die Beeinflussung durch die umliegende Nutzung der Flächen (Lärm, Stoffeintrag) zurückzuführen.

2.2 Umfang des Bauvorhabens

2.2.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO konzipiert.

Die Nutzung gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

Mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wird u.a. die Errichtung von weiteren Wohngebäuden in der Ortslage ermöglicht und der Wohnbedarf in der Gemeinde gesichert werden.

Weitere Informationen sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

2.2.2 Wirkfaktoren und -prozesse

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die die zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigen können.

Es wird unterschieden in

- Baubedingte Beeinträchtigungen
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Die Flächeninanspruchnahme, infolge der Baumaßnahme bezogen auf Flächenversiegelung und Bodenveränderung, ergeben sich durch den temporären Bodenabtrag auf dem Baugelände. Dies führt zu einem Verlust von Biotopen.

Habitatverluste und -störungen können auf Grund von temporärer Flächenversiegelung im Zuge der Baumaßnahme auftreten. Durch die Inanspruchnahme des Bodens können unter-

schiedliche Arten in Ihrem Lebensraum gestört werden. Die Flächenversiegelung führt zu einer Verschiebung des Arteninventars. Eine potenzielle Verdrängung von Arten ist jedoch auszuschließen.

Unter Barrierewirkungen und Zerschneidungen werden die baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Dies können Trennungen von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein. Da diese Barrierewirkung temporärer Art ist, kann nicht von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, welche eine Ausbreitungsbarriere darstellt und genetische Verarmung herbeiführt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung ist nur bei Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Es wird keine Barrierewirkung erwartet, Migrationslinien im Bereich des Baufeldes sind nicht bekannt, wertvolle Habitate sind nicht vorhanden.

Die Lärmbelastungen auf Individuen geschützter Tierarten durch Lärm von Baumaßnahmen (Maschinen, Fahrzeuge) sind nur während des Baugeschehens vorherrschend und zumeist zeitlich begrenzt. Das Baugeschehen stellt eine kurzfristige relevante Erhöhung der Lärmin-tensität dar. Durch die temporär andauernde Belastung während der Baumaßnahme sind Störwirkungen durch Baulärm anzunehmen.

Beeinträchtigung von geschützten Arten durch Schadstoffimmissionen von Baumaschinen, Baufahrzeugen sowie durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe ist möglich. Bei Baumaßnahmen sind Schadstoffeinträge in den Boden möglich.

Die Kollision von Individuen geschützter Tierarten mit Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Barrierewirkung und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Maschinen, sowie weiterer Faktoren nicht möglich.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Geringe Habitatverluste und -störungen auf Grund von zusätzlicher Versiegelung (maximal 2.392 m²) bzw. anderweitigen Bodenveränderungen ergeben sich im Bereich der gesamten Baumaßnahme. Die Bodenfunktionen werden in diesem Bereich gestört und Biotope verändert.

Mit der Bepflanzung der nicht bebaubaren Flächen werden Biotopstrukturen entsprechend dem Bestand und hochwertiger geschaffen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Nutzung der kommunalen Straßen und vorhandener Wege und die Nutzung der Fläche selbst sowie der angrenzenden Flächen an das Plangebiet sind Barrierewirkungen, Lärm- und Lichtemissionen bereits vorhanden. Aufgrund dessen werden sich die betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht nachweislich erheblich erhöhen.

Vorhandene Großgehölze und Gehölzflächen, welche auch als Leitstrukturen für Vögel und Fledermäusen fungieren, werden nicht beseitigt, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch das Vorhaben nicht verursacht wird.

3 Bestandserfassung

3.1 Geschützte Arten / potentiell relevante Arten

Gemäß Aufgabenstellung wurden zunächst vorhandene Daten zu geschützten Arten der Flora und Fauna eingeholt.

Das Vorkommen von Arten im Plangebiet bezieht sich auf die Einträge der Artdatenbank für Sachsen, bezogen auf das Messtischblatt 4850-NO, auf welchem sich das Plangebiet des Artenschutzfachbeitrages befindet.

Geprüft wurde lediglich eine Auswahl geschützter Arten gemäß Kapitel 1.2.1:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist dem Kapitel 3.2 zu entnehmen. Das Ziel der aktuellen Fassung dient damit vornehmlich der Ermittlung möglicherweise schwerwiegender, artenschutzrechtlicher Sachverhalte. Des Weiteren fließen diese vorläufigen Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ein.

3.2 Auswahl der relevanten Arten, Erfassung geschützter Arten

Nach der Datenabfrage der Artdatenbank sind die auf dem Messtischblatt 4850-NO, in welchem sich der Planbereich befindet, nachgewiesenen Arten in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst, wobei die zu prüfenden Arten hervorgehoben wurden.

Tabelle 1: Im Umfeld des Untersuchungsraums vorkommende Arten

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Amphibien	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	IV	sg
Amphibien	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	3	IV	sg
Amphibien	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	3	IV	sg
Amphibien	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	3	V	II, IV	sg
Amphibien	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	2	II, IV	sg
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	3	IV	sg
Reptilien	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	IV	sg
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	V	IV	sg
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus et brandtii</i>	Bartfledermaus indet.	-	-	IV	sg
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	sg
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber	V	V	II, IV	sg
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	V	IV	sg
Säugetiere	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	IV	sg
Säugetiere	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	II, IV	sg
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	-	IV	sg
Säugetiere	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	V	IV	sg
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	V	II, IV	sg
Säugetiere	<i>Muscardinus avel- lanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	sg
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	sg
Säugetiere	<i>Barbastella barbastel- lus</i>	Mopsfledermaus	2	2	II, IV	sg
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	D	IV	sg
Säugetiere	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	sg
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3	-	IV	sg
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	IV	sg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus et pygmaeus</i>	Zwerg- und Mückenfleder- maus	-	-	IV	sg
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	-	IV	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	-	-	-	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	-	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	V	VRL-I	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	-	-	sg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	-	sg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	2	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	3	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	-	3	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	V	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2	-	sg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	3	VRL-I	sg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1	2	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze (Wiesen- schafstelze)	V	-	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	-	V	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Offenland	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	2	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Gehölze	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	3	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Gehölze	<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	-	-	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Gehölze	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	V	-	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Gehölze	<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	Nachtigall	-	-	-	bg
Vögel, Bodenbrü- ter Gehölze	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	-	bg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Bodenbrüter Gehölze	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Gehölze	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Gehölze	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	3	-	sg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	3	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	V	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	-	VRL-I	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	3	2	-	sg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	-	-	sg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	3	VRL-I	sg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	-	-	bg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	Kernbeißer	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Gehölze	<i>Troglodytes troglody- tes</i>	Zaunkönig	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	-	V	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Certhia brachydacty- la</i>	Gartenbaumläufer	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	V	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	-	-	VRL-I	sg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Glaucidium passeri- num</i>	Sperlingskauz	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	3	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus ater</i>	Tannenmehse	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	-	-	sg
Vögel, Aktive Hö- hlenbrüter	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	-	bg
Vögel, Aktive Hö- hlenbrüter	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	-	sg
Vögel, Aktive Hö- hlenbrüter	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	-	V	-	bg
Vögel, Aktive Hö- hlenbrüter	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Aktive Hö- hlenbrüter	<i>Parus montanus</i>	Weidenmehse	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Phoenicurus ochruos</i>	Hausrotschwanz	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	3	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2	-	-	sg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Columba livia f. do- mestica</i>	Straßentaube	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-	-	sg
Vögel, Nischenbrü- ter	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	V	-	VRL-I	sg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Wasservögel	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Acrocephalus a- rundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	-	-	-	sg
Vögel, Wasservögel	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	-	VRL-I	sg
Vögel, Wasservögel	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	-	-	-	sg
Vögel, Wasservögel	<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Acrocephalus palust- ris</i>	Sumpfrohrsänger	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	3	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle (Teichhuhn)	V	V	-	sg
Vögel, Wasservögel	<i>Acrocephalus scir- paceus</i>	Teichrohrsänger	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	-	V	-	sg
Vögel, Wasservögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	-	-	sg
Vögel, Wasservögel	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V	-	-	bg
Vögel, Irrgäste	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	1	-	-	sg

3.3 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Amphibien

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Gewässer vorhanden. Die Flächen sind nicht als Winterquartiere für Amphibien geeignet. Es sind keine Wanderrouten durch den

Untersuchungsraum bekannt bzw. lassen die Habitatflächen im Umfeld auch auf keine möglichen Wanderrouten schließen.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

Reptilien

Die ehemaligen Bahnflächen im Untersuchungsraum (teilweise vegetationsfrei und/oder mit Schotter) stellen einen geeigneten Lebensraum für Glattnatter und die Zauneidechse dar.

Mit der Anlage von drei Lesesteinhaufen werden neue geeignete Habitate für Reptilien geschaffen.

Zum Schutz der lokalen Zauneidechsenpopulation ist die Beseitigung der Bodenvegetation einschließlich der Rodung der Stubben im Bereich der potentiellen Eidechsenhabitate während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit durchzuführen. Die Baufeldfreimachung ist somit Ende März bis spätestens Mitte April bzw. Ende August bis Mitte September möglich.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Biber, Fischotter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Fließgewässer vorhanden.

Eine Betroffenheit des Bibers und des Fischotters durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

Haselmaus

Im Untersuchungsraum sind keine Waldflächen vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus ist demzufolge nicht zu erwarten.

Durch eine Prüfung der Gehölze vor Rodung auf Haselmausbesatz kann eine Gefährdung völlig ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Zuge des Vorhabens werden keine Bäume beseitigt. Eine Gefährdung von Fledermausarten durch Tötung von Individuen, Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entfernung von Leitstrukturen ist damit nicht gegeben.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

Vögel

Durch die Inanspruchnahme von Offenland- und Gehölzflächen ist eine Beeinträchtigung der Boden- und Freibrüter während der Brutzeit möglich. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Aufzucht- und Fortpflanzungszeit wird eine Tötung bzw. Störung von Individuen verhindert. Die Baufeldfreimachung ist damit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Durch eine Prüfung der Gehölze vor Rodung auf Besatz durch brütende Vögel wird eine Gefährdung weiter ausgeschlossen.

Die weiteren Artengruppen der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt, da sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Wälder, Einzelbäume und Gewässerflächen befinden und keine Gebäudenischen in Anspruch genommen werden.

Da im Zuge des Bebauungsplans zahlreiche Gehölze gepflanzt werden, werden neue Habitate für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4 Abschließende Beurteilung

Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen ist eine verbotstatbeständige Einschränkung für alle zu prüfenden Arten auszuschließen:

- Für den erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleich sind westlich des Geltungsbereiches, auf den Flurstücken der Stadt Elstra 478/24 und 478/25 Gemarkung Rauschwitz, drei Lesesteinhaufen zu errichten, welche als Habitat für die Zauneidechse dienen sollen. Die drei Lesesteinhaufen als Ersatzhabitats sind zwecks Optimierung der Habitateigenschaften mit Totholz (Integration von schwachen und stärkeren Aststücken in den Lesesteinhaufen sowie Abdeckung eines Teils der Lesesteinhaufen mit dornigem Reißig als Schutz vor Prädatoren) anzureichern.
Zum Schutz der lokalen Zauneidechsenpopulation ist die Beseitigung der Bodenvegetation einschließlich der Rodung der Stubben im Bereich der potentiellen Eidechsenhabitate während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit durchzuführen. Die Baufeldfreimachung ist somit Ende März bis spätestens Mitte April bzw. Ende August bis Mitte September möglich.
- Bepflanzung der Freifläche mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie naturnahe Gestaltung der Rasenflächen
- Bei unvermeidbaren Gehölzrodungen ist die gesetzlich vorgeschriebene Fällzeit zu berücksichtigen (Anfang Oktober bis Ende Februar). Die zu fällenden Gehölze sind, vor der Fällung, auf den Besatz durch Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus zu kontrollieren, bei festgestelltem Besatz ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten abgeleitet. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Für die weiteren vorkommenden, bzw. potenziellen Arten sind verbotstatbeständige Beeinträchtigungen gänzlich auszuschließen. Es kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen vom Vorhaben nicht erfüllt.

Die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (betrifft die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treten unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Das Verbot der Entnahme von wildlebenden Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden vom Vorhaben nicht erfüllt. Es wurde ermittelt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

5 Quellen

Literaturverzeichnis

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)
EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE
FFH-RICHTLINIE
SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SÄCHSNATSCHG)

weitere Quellen

SACHSEN 2020:
Artdaten online – Abfrage für das Messtischblatt 4850-NO.

GLI-PLAN GmbH 2020
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am alten Bahnhof“, Gemarkung Rauschwitz, Gemeinde Stadt Elstra, Landkreis Bautzen.